

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0024/2020/IV

Datum:
11.02.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Tempo 30 Berliner Straße

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	24.03.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	01.04.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	07.05.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Neuenheim, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Informationen der Verwaltung zur Kenntnis:

- *Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 in der Berliner Straße ist aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Berliner Straße ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Begründung:

Die Grün-Alternative Liste Heidelberg hat mit Antrag 0079/2019/AN vom 04. September 2019 die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Berliner Straße von derzeit 50 km/h auf 30 km/h abgesenkt werden könne.

Nach Paragraph 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Vorschrift ist in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert worden. So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. 05.2017 bekanntgemacht. Demnach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr etc.) vorhanden ist.

Bezogen auf die Verkehrssituation in der Berliner Straße ist folgendes festzuhalten.

- a. Die aufgezeigten Einrichtungen (Kindertagesstätte Furtwänglerstraße, Bunsen-Gymnasium, Heiligenbergschule) liegen allesamt nicht unmittelbar an der Berliner Straße. Die Haupteingänge liegen jeweils in Nebenstraßen (Humboldtstraße, Furtwänglerstraße etc.) innerhalb der ausgewiesenen Tempo 30-Zone in den Heidelberger Stadtteilen Neuenheim bzw. Handschuhsheim. Der Bring- und Abholverkehr mit Ein- und Aussteigen sowie der Parkraumsuchverkehr findet dementsprechend ebenfalls in diesen Straßen und nicht in der Berliner Straße statt.
- b. Darüber hinaus kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht kommen, wenn konkrete Gefährdungen vorhanden sind. Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen. Dies ist in der Berliner Straße nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nicht der Fall.
- c. Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus ist die Berliner Straße im Bereich der genannten Einrichtungen nicht als verkehrsunfallträchtig oder als Straße mit hohem Gefährdungspotenzial einzustufen.
- d. Es gibt einen baulich getrennten Geh- und Radweg auf beiden Seiten der Berliner Straße sowie separate Fahrradampeln.
- e. Geschwindigkeitsmessungen, die durch den Gemeindevollzugsdienst (GVD) des Amtes für Verkehrsmanagement in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 15. Juli 2019 zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt wurden, haben keine signifikanten Überschreitungen ergeben. So wurden in dem angegebenen Zeitraum knapp 13.000 Fahrzeuge überprüft. Davon haben 214 (1,65 %) die zugelassene Geschwindigkeit überschritten, bei 157 davon betrug die Überschreitung maximal 10 km/h.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher die Einrichtung einer Tempo 30-Regelung nicht möglich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1	-	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
MO 2	-	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

gezeichnet
Jürgen Odszuck